



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Martina Bischert
Gesch.Z.: 54-3844/3+14#300195/2016
Hausruf: +49 331 866-7754
Fax: +49 331 27548-7754
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Martina.Bischert@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 28. November 2016

Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Schweinemastanlagen mit mehr als 10 000 Mastplätzen

Anlage: Vollzugshinweise zur Überwachung von Abluftreinigungseinrichtungen an Tierhaltungsanlagen im Land Brandenburg

Dieser Erlass dient der Umsetzung des im Rahmen des Volksbegehrens gegen Massentierhaltung erzielten und vom Landtag in seiner 26. (Sonder-)Sitzung am 19. April 2016 gefassten Beschluss (Drucksache 6/3855-B), in dem die Landesregierung aufgefordert wird,

„über einen Filtererlass den freiwilligen Einbau von Filtersystemen in Schweinemastanlagen mit mehr als 10.000 Mastplätzen innerhalb von vier Jahren anzustreben und verpflichtend innerhalb von sieben Jahren umzusetzen“

1. Geltungsbereich

Der Erlass gilt für neue und bestehende Schweinemastanlagen mit mehr als 10.000 Mastplätzen.

Die dem Erlass beigefügte Anlage „Vollzugshinweise zur Überwachung von Abluftreinigungseinrichtungen an Tierhaltungsanlagen im Land Brandenburg“ gilt für alle Abluftreinigungsanlagen in Tierhaltungsanlagen unabhängig von der Bestandsgröße.

<u>Dienstgebäude</u>	<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Lindenstraße 34a	14467 Potsdam 14467 Potsdam	Zentrale +49 331 866-0	+49 331 866-7070	Alter Markt /Landtag
				91-93, 96, 98, 99 Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

2. Stand der Technik

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Es handelt sich hierbei um eine Betreiberpflicht, die zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gehört.

Der Begriff des Standes der Technik im immissionsschutzrechtlichen Sinn ist definiert als Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt als gesichert erscheinen lässt (§ 3 Abs. 6 BImSchG).

Die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen in die Luft sind in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 für die jeweiligen Anlagenarten vorgegeben. Stand der Technik nach der derzeitigen Fassung der TA Luft bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren (Nr. 5.4.7.1 TA Luft) ist neben der Anwendung von baulichen und betrieblichen Anforderungen an die Emissionsminderung, zu denen die Abluftreinigung nicht gehört, auch die Einhaltung eines in Abhängigkeit von der Anlagengröße zu bestimmenden Mindestabstandes zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung. Durch primärseitige Emissionsminderungsmaßnahmen oder Behandlung der geruchsbeladenen Abluft in einer Abluftreinigungsanlage kann dieser Abstand unterschritten werden. Von der Abstandsregelung sind nur Anlagen bis zu einer Größe von 700 Großvieheinheiten (entspricht 5.385 Mastscheine bis 110 kg oder 4667 Mast Schweine bis 120 kg) erfasst. Bundesweit vorliegende Vollzugserfahrungen zeigen, dass dieser Mindestabstand zur Sicherstellung der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht in jedem Fall ausreichend ist.

Seit dem Inkrafttreten der TA Luft 2002 haben sich im Bereich der Schweinehaltung eine ganze Reihe von verschiedenen Abluftreinigungsanlagen etabliert und ihre praktische Eignung nachgewiesen. Durch den Einsatz von Abluftreinigungs-

anlagen in der Schweinehaltung können die Emissionen Staub, Ammoniak und Geruchsstoffen deutlich reduziert werden.

Insgesamt stehen derzeit 14 von der Deutschen Landwirtschafts- Gesellschaft (DLG) nach einem einheitlichen Prüfverfahren zertifizierte Abluftreinigungsanlagen für die Schweinehaltung zur Verfügung. Mehr als 1.000 dieser Anlagen kommen deutschlandweit insbesondere in Regionen mit hoher Viehdichte zum Einsatz. Damit hat sich der technische Stand der Emissionsminderung in der Schweinehaltung in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt.

Um eine Maßnahme, die dem technischen Entwicklungsstand entspricht, auch als Stand der Technik zu bestimmen, ist die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen der Maßnahme zu berücksichtigen (Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG). Untersuchungen des Kuratoriums für Technik und Bau in der Landwirtschaft haben ergeben, dass nur erfolgreiche Schweinehaltungsbetriebe mit großen Beständen auch unter Berücksichtigung der Kosten für die Abluftreinigung noch ein positives Betriebsergebnis erzielen können.¹ Von der Verhältnismäßigkeit des Einbaus und Betriebs von Abluftreinigungsanlagen in Schweinemastanlagen mit mehr als 10.000 Mastplätzen kann daher in der Regel ausgegangen werden.

3. Anforderungen an die Genehmigung von Schweinemastanlagen mit mehr als 10.000 Mastplätzen

Bei der Genehmigung neuer Schweinemastanlagen mit mehr als 10.000 Mastplätzen ist zu fordern, dass

- die Stallabluft erfasst,
- einer qualitätsgesicherten oder zertifizierten Abluftreinigungsanlage zugeführt und
- dort so gereinigt wird, dass ein Emissionsminderungsgrad für Staub und Ammoniak von jeweils mindestens 70 % sichergestellt ist, kein Rohgasgeruch im Reingas wahrgenommen wird und die Geruchskonzentration am Reingasaustritt (biogener Geruch) kleiner oder gleich 300 GE/m³ beträgt.

Bei der Erweiterung bestehender Anlagen im Rahmen von wesentlichen Änderungen, bei der die Anzahl der Mastplätze auf mehr als 10.000 erhöht werden soll, ist in Bezug auf die bestehenden Stallgebäude zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Einbau einer Abluftreinigungsanlage

¹ Norbert Sander, Peter Spandau „Ökonomische Bewertung von Abluftreinigungsanlagen in der Schweinemast“ in „Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung“ 13. KTBL-Tagung am 15. Juni 2016 in Hannover

geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es sich um die Erweiterung der Anlage durch den Zubau neuer Stallgebäude handelt.

4. Bestehende Schweinemastanlagen mit mehr als 10.000 Mastplätzen

Bestehende Schweinehaltungsanlagen mit einer genehmigten Tierplatzkapazität von mehr als 10.000 Schweinemastplätzen sind bis zum 01. Januar 2024 mit Abluftreinigungsanlagen auszurüsten.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Erlasses sind die entsprechenden nachträglichen Anordnungen zu erlassen.

Von einer nachträglichen Anordnung zum Einbau einer Abluftreinigungsanlage kann abgesehen werden, wenn der Betreiber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Erlasses gegenüber der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde rechtsverbindlich erklärt, dass er

- die Anlage bis zum 01. Januar 2024 stilllegt oder
- die Anlagenkapazität auf weniger als 10.000 Schweinemastplätze reduziert und in diesem Umfang auf die Genehmigung rechtsverbindlich verzichtet.

5. Überwachung von Abluftreinigungsanlagen in Tierhaltungsanlagen

Bei der Überwachung der Abluftreinigungsanlagen sind die Vollzugshinweise zur Überwachung von Abluftreinigungseinrichtungen an Tierhaltungsanlagen im Land Brandenburg zu berücksichtigen (Anlage).


6. Übergangsregelung

Anlagen, die sich am Tag des Inkrafttretens diese Erlasses in Betrieb befanden, für die eine Genehmigung erteilt oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, gelten als bestehende Anlagen.

7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt 01. Januar 2017 in Kraft; er tritt nach fünf Jahren außer Kraft.

Im Auftrag


Dr. Günter Hälsig